

Allgemeine Lieferbedingungen der Silgan Metal Packaging Mitterdorf GmbH („Silgan“)

1. Geltungsbereich/Auftragsannahme:

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für sämtliche, auch künftige, zwischen dem Auftraggeber und Silgan abgeschlossene Verträge über von Silgan zu erbringende Lieferungen und Leistungen.

Alle Verträge zwischen den Parteien sowie sämtliche Aufträge, Angebote und Bestellungen seitens des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Annahme (zB Auftragsbestätigung) durch Silgan. Angebote seitens Silgan gelten, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, als Einladungen zur Anbotstellung und sind daher bis zur schriftlichen Annahme eines entsprechenden Angebotes des Auftraggebers nach Preis, Menge und Lieferzeit unverbindlich.

Einkaufsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten Silgan nur, wenn sie von Silgan ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden.

Abänderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Lieferbedingungen bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

Tritt der Auftraggeber von einem rechtsverbindlich gestellten Anbot oder von einer bereits zustande gekommenen Vereinbarung gleich aus welchem Grunde zurück, so steht Silgan das Recht zu, unabhängig vom Nachweis eines konkreten Schadens eine Stornogebühr in Höhe von 10 % des Vertragsvolumens zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

2. Lieferzeiten:

Die für die Lieferung vereinbarte Lieferfrist beginnt frühestens ab Erhalt aller für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen (kaufmännischen und technischen) Unterlagen durch Silgan. Besteht die Lieferung aus bedruckter Ware, so beginnt die Lieferfrist frühestens mit Druckfreigabe durch den Auftraggeber. Wird ein konkreter Liefertermin vereinbart, so gilt als Lieferfrist der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin. Liegen die genannten Unterlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vollständig vor, so verschiebt sich der vereinbarte Liefertermin entsprechend.

Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine hängt weiters davon ab, dass der Auftraggeber alle Zahlungsbedingungen einhält, welche in der Zeit vor der Lieferung zu erfüllen sind. Jegliche Vertragsstrafen oder pauschalierte Schadenersatzleistungen wegen Überschreitungen von Lieferfristen oder -terminen werden ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware umgehend entgegenzunehmen, widrigenfalls Silgan berechtigt ist, diese auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern. Zudem hat der Auftraggeber alle entstehenden Mehrkosten und Aufwendungen, wie zB Wagenstandgeld, Überliegegeld, Fuhrkosten, Lagerkosten, etc. zu tragen. Die Rechte von Silgan gemäß § 373 UGB bleiben unberührt.

Silgan ist zu Teillieferungen berechtigt, die der Auftraggeber anzunehmen hat.

3. Erfüllung und Versand:

Die konkreten Regelungen betreffend Lieferung und Gefahrenübergang ergeben sich aus den jeweils vereinbarten Handelsklauseln der Internationalen Handelskammer (INCOTERMS). Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt die Lieferung FCA Mitterdorf (INCOTERMS 2010) als vereinbart.

Verzögert der Auftraggeber die Annahme der Lieferung, oder ist eine solche Verzögerung aufgrund konkreter Anhaltspunkte vernünftigerweise zu erwarten, oder ist damit zu rechnen, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen (insbesondere Zahlungsverpflichtungen) nicht oder nicht rechtzeitig und vollständig nachkommt, so gilt die Lieferung mit Meldung der Versandbereitschaft seitens Silgan als erfüllt.

Silgan ist berechtigt, sämtliches Verpackungsmaterial zu Selbstkosten in Rechnung zu stellen. Mangels anderslautender Anweisung seitens Silgan, wird Verpackungsmaterial nicht zurückgenommen und ist vom Auftraggeber zu entsorgen.

Für den Fall, dass Verpackungsmaterial nicht in Rechnung gestellt wird, verbleibt dieses auch nach Lieferung im Eigentum von Silgan. Silgan ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, solches Verpackungsmaterial zurückzunehmen, wobei es vom Auftraggeber über Verlangen von Silgan in sauberem und gebrauchsbereitem Zustand zurückzustellen ist. Diese Vorgehensweise erscheint etwa bei Holzpaletten, Karton-Zwischenlagen, Gitterboxen und Holzrahmen sinnvoll. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe wird dem Auftraggeber auch solches Verpackungsmaterial in Rechnung gestellt.

4. Preise:

Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gelten die Preise laut unseren Preislisten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als vereinbart.

Stehen die Preise zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht fest (etwa weil für diesen Zeitpunkt noch keine Preisliste vorliegt), oder wurde die Preisfestsetzung vorbehalten, so orientiert sich der Preis für die in Frage stehende Lieferung an den bisher gültigen Preisen, wobei aber Erhöhungen der Preiskalkulationsfaktoren (insbesondere Löhne, Material, Energie) zu einer anteilmäßigen Erhöhung der bisherigen Preise führen, ohne dass dies einer ausdrücklichen Verständigung des Auftraggebers bedarf. Dieser kann aus derartigen Preiserhöhungen kein Rücktrittsrecht ableiten.

Für die Ermittlung solcher Erhöhungen der Preiskalkulationsfaktoren ist einerseits der Zeitpunkt des Inkrafttretens der bisherigen Preisliste und andererseits der Zeitpunkt der Erfüllung des in Frage stehenden Auftrages maßgeblich.

5. Zahlungsbedingungen:

Mangels anderslautender Vereinbarung sind die Rechnungen von Silgan zahlbar in Mitterdorf oder in Wien, und zwar sofort nach Fakturerhalt netto Kassa und spesenfrei. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen gemäß § 352 UGB berechnet. Alle mit der Einbringung offener Forderungen verbundenen Mahn- und sonstigen Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Bei Zahlungsverzug ist Silgan berechtigt, gemäß § 918 ABGB das Rücktrittsrecht auch ohne Setzung einer Nachfrist geltend zu machen, wobei sich der Rücktritt auch auf andere, noch nicht abgewickelte Geschäfte und auch sukzessive Lieferungen beziehen kann.

Eine Aufrechnung (Kompensation) seitens des Auftraggebers gegen die Forderungen von Silgan ist nur mit solchen Gegenforderungen zulässig, die von Silgan ausdrücklich und schriftlich anerkannt oder die gerichtlich festgestellt wurden.

Ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten, dass der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig und rechtzeitig nachkommt, oder verschlechtert sich die Vermögenslage des Auftraggebers, so ist Silgan berechtigt, vor Erbringung der Lieferung Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung zu fordern und im Falle der Verweigerung, vom Vertrag zurückzutreten, sowie gestundete Forderungen zur Sofortzahlung fällig zu stellen.

6. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages behält sich Silgan das Eigentumsrecht an allen gelieferten Waren vor.

Bei Zahlungsverzug ist Silgan jederzeit berechtigt, die sofortige Rückgabe der Ware zu verlangen und vom zugrundeliegenden Vertrag zurückzutreten.

Bei Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Auftraggeber (insbesondere Befüllung und Verschluss bzw Versiegelung) erwirbt Silgan am Ergebnis Alleineigentum, welches mit vollständiger Bezahlung des offenen Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber auf diesen übergeht.

Ein Weiterverkauf der von Silgan gelieferten (und allenfalls verarbeiteten) Ware darf nur unter Vorbehalt von Silgans Eigentum an der Ware erfolgen. Weiters tritt der Auftraggeber die aus einem solchen Weiterverkauf erwachsenden Forderungen bereits jetzt zahlungshalber an Silgan ab. Der Auftraggeber ist zur Einziehung solcher Forderungen aus der Weiterveräußerung trotz der Abtretung bis zum Widerruf durch Silgan ermächtigt. Silgan wird solche Forderungen nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7. Gewährleistung und Haftung:

Der Auftraggeber hat die Ware nach Lieferung umgehend, jedenfalls stichprobenweise, auf Mängel hin zu untersuchen und Silgan raschest, spätestens 14 Tage nach Lieferung, von allfälligen Mängeln zu benachrichtigen. Bei versteckten Mängeln, die trotz ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind, ist die Mängelrüge nach Entdeckung des Mangels umgehend zu erstatten. Im Übrigen gelten die §§ 377f UGB.

Mengenabweichungen bis zu +/- 2% sowie Qualitätsabweichungen bei bis zu 2% der gelieferten Ware sind vom Auftraggeber hinzunehmen und verhindern nicht, dass der Vertrag als von Silgan ordnungsgemäß erfüllt anzusehen ist.

Mit Ablauf von sechs Monaten erlischt auch die Haftung von Silgan für verborgene Mängel.

Bei rechtzeitiger und gerechtfertigter Bemängelung leistet Silgan nach eigener Wahl eine angemessene Gutschrift oder kostenlosen Ersatz.

Die Pflicht zur Mängelbehebung bzw Gutschrift ruht für die Dauer eines Zahlungsverzuges des Auftraggebers.

Wird eine Lieferung auf Grund von Angaben, Zeichnungen, Designs und Modellen des Auftraggebers angefertigt, so trägt dieser die volle Verantwortung für alle Schadens- und Rechtsfolgen, und zwar auch in patent-, muster- und markenrechtlicher Hinsicht, sowohl gegenüber Silgan als auch gegenüber Dritten. In solchen Fällen erstreckt sich die Haftung von Silgan nicht auf die richtige Konstruktion, sondern nur auf die den Angaben des Auftraggebers entsprechende Ausführung.

Handelt es sich bei der von Silgan gelieferten Ware um Verpackungen, so wird keine Gewähr für die Brauchbarkeit derselben für ein bestimmtes Füllgut geleistet. Die Haftung von Silgan ist ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass:

- a) bei der Bestellung auf die besondere Art des vorgesehenen Füllgutes und auf seine zur Haltbarkeit notwendige Bearbeitung voll Bedacht genommen wurde;
- b) die Verpackungen mit branchenüblichen Methoden einwandfrei sterilisiert wurden und gleichzeitig mit der Mängelrüge die sich auf den konkreten Fall beziehenden Sterilisationsunterlagen (Art, Zeit, Dauer, Temperatur, Druck usw.) übermittelt wurden;
- c) vom Auftraggeber vor Serienverwendung geprüft wurde, dass die Verpackungen mit den verwendeten Verschlusswerkzeugen einwandfrei verschlossen werden können;
- d) die Verpackungen vom Auftraggeber fachgerecht, insbesondere trocken, staub- und schmutzfrei gelagert wurden;
- e) es sich um einen verborgenen Mangel handelt, der trotz Prüfung bei Übernahme bzw. bei Füllung, Konservierung oder Sterilisierung nicht wahrgenommen und angezeigt werden konnte.

8. Höhere Gewalt, Aussetzung der Erfüllungspflicht:

Für alle Fälle höherer Gewalt wird vereinbart, dass die Pflichten von Silgan für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt ausgesetzt werden. Silgan ist verpflichtet, den Auftraggeber umgehend vom Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt zu informieren. Sollte das Ereignis höherer Gewalt länger als 3 Monate andauern, so kann der betroffene Auftrag von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, mit sofortiger Wirkung, aufgelöst werden. Unter höherer Gewalt sind insbesondere zu verstehen: (Bürger)Krieg, sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, allgemeine Mobilisierung, Terrorismus, Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Enteignung, Einziehung von Vermögen, Elementarereignisse, Naturkatastrophen, Feuersbrunst, Maschinenbruch, Marktzerüttung, etc.

Sollten sich die Umstände, unter denen ein Vertragsabschluß erfolgte, so erheblich verändern, dass vernünftigerweise angenommen werden kann, der Abschluss wäre unter den geänderten Verhältnissen gar nicht oder doch zu anderen Bedingungen erfolgt, und war die Änderung der Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorauszusehen oder von Silgan zu beeinflussen, so steht Silgan das Recht zu, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern oder eine den geänderten Umständen Rechnung tragende Abänderung der Vertragsbestimmungen zu verlangen.

Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass trotz sorgfältiger Rohstoffeindeckung kontrahierte Rohstofflieferungen an Silgan nicht erbracht werden und eine Ersatzbeschaffung in angemessener Zeit und mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht:

Als Erfüllungsort gilt der Versandort.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Liefervertrag sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Wien, Innere Stadt. Silgan ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes.